Satzung der Stadt Loitz über den

Vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Loitz, An der Walkmühle" in der Fassung der 1. Änderung

für das Gebiet am Ortsausgang in Richtung Grimmen, begrenzt im Norden durch das Naturschutzgebiet "Schwingetal", im Westen durch die bestehende Bebauung der Stadt und im Süden durch die Krebswiesen

Teil A - Planzeichnung

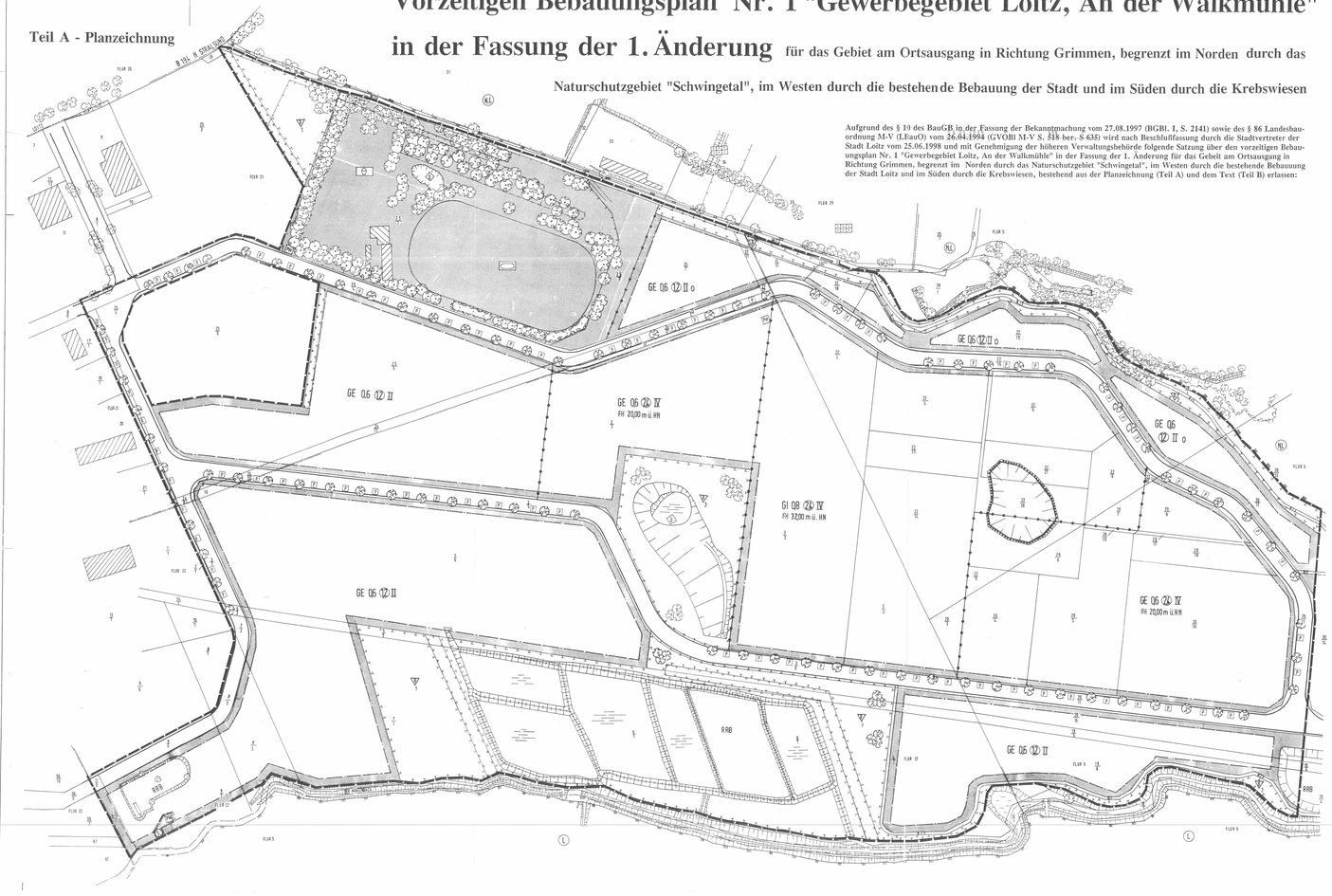

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) sowie des § 86 Landesbauordnung M-V (LBauO) vom 26.04.1994 (GVOBl M-V S. 518 ber. S. 635) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertreter der Stadt Loitz vom 25.06.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Loitz, An der Walkmühle" in der Fassung der 1. Änderung für das Gebiet am Ortsausgang in Richtung Grimmen, begrenzt im Norden durch das Naturschutzgebiet "Schwingetal", im Westen durch die bestehende Bebauung der Stadt Loitz und im Süden durch die Krebswiesen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Planlegende

I. Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

GI — Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,8 — Grundflächenzahl

(2) — max. Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

FH 20,00 m ü. HN — Firsthöhe in m über HN, Höchstgrenze

3. Baugrenze, Bauweise
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze

o — offene Bauweise

4. Verkehrsflächen
gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

F/R — Fuß- und Radweg

P — Öffentliche Parkfläche

5. Grünflächen
gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche der Stadt Loitz, Revitalisierungsziele siehe textliche Festsetzungen

Sportplatz

Spielplatz

Ökotopschutz

Private Grünfläche

6. Flächen für Aufschüttungen
gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB

Fläche für Aufschüttungen

7. Pflanzgen, Natzungsvorgebungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Bestehende Bepflanzung, siehe textliche Festsetzungen

Fläche für die Aufpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB, hier: Bodenpflanzung

Anpflanzungen von Einzelbäumen

Erhalt vorhandener Bäume

Erhalt vorhandener Sträucher

Wasserfläche

8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
gem. § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB

RRB — Regenrückhaltebecken

KläA — Abwasserpumpwerk

D — Dortmundbrunnen

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Art bzw. unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 4 ccc § 16 Abs. 5 BauNVO

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

II. Kennzeichnungen ohne Normcharakter

1. Ordnungsnummern

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

FLUR 5 — Flurnummer

Flurgrenze

2. Vorhandene Gebäude

Vorhandene Bebauung, innerhalb der Plangebiets mit Bestandschutz

3. Sonstige Kennzeichnungen

Dauerkleingarten

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten in Sinne des Naturschutzrechts

L — Landschaftsschutzgebiet, hier: LSG "Unteres Peenetal"

N — Naturschutzgebiet, hier: NSG "Schwingetal und Peenewiesen bei Tribsees"

Böschung

III. Hinweise

Maßgebend für die Erstellung des Bebauungsplanes war die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).

1. Lärmpegel und Höhenangaben über HN erfolgen in Meter.

2. Die Katasterkarte entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom Januar 1994.

3. Grundlage für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes sind darüber hinaus folgende Gesetzestexte:

- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S.58)
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253, ber. 1988 I S. 1091), zuletzt geändert durch Gesetz zur Sicherung von Bauleitplänen und Maßnahmen zur Bodenordnung vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)
- die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVOBl. M-V, S.518) BGBl III 2010
- die Baumschutzsatzung der Stadt Loitz

Teil B : Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Gewerbegebiet

1.1.1. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Tankstellen und anderen Gewerbebetrieben, die sich an den Endverbraucher wenden, nicht zugelassen.

1.1.2. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerk- und anderen produzierenden Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Handwerk- oder produzierenden Gewerbebetrieb stehen und nicht mehr als insgesamt 100 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

1.1.3. Weiter ist im Gewerbegebiet die KFZ- und Zubehörhandel zulässig.

1.1.4. Baumärkte, Möbelmärkte und Gartencenter sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig, wobei die gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Verkaufs- und Ausstellungsfläche von max. 2.000 m² nicht überschritten werden darf.
Die Baumärkte, Möbelmärkte und Gartencenters sind folgende zentrenrelevante Sortimente angeschlossen:

- Oberbekleidung, Wäsche, sonstige Textilien
- Schuhe und Lederwaren
- Spielwaren und Sportartikel
- Uhren, Schmuck, Optik
- Uhren, Schmuck
- Nähmaschinen, Schreibmaschinen
- Fahrräder, Mopeds, Motorradartikel
- Radios, Hifi-Geräte, Fernseher, Cd-Hifi
- Schreibwaren, Bücher
- Drogeriewaren, Artemedical
- Tabakwaren und Genußmittel

Branchenfremde Rand- und Nahversorter dürfen max. 10 % der branchenfremdbestimmten Verkaufsfläche ausmachen. Gesamte Verkaufsfläche für diese Rand- und Nahversorter sind nicht zulässig.

1.2. Industriegebiet

1.2.1. Im Industriegebiet sind zulässig:

- Betriebe der Nahrungs-, Genuß- und Futtermittelherstellung, außer Betriebe zur Herstellung von Tabakerzeugnissen und Futtermittel aus Fischmehl, Hühnerschlachtgeschäfte, Fischverkäufer, Betriebe zur Herstellung von Sportboot- und Spielgeräten, Holzgerüsten, Elektrowaschgeräten und dergl.
- Lagerhäuser, Lagerhäuser und dergleichen
- Tankstellen

1.2.2. Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO im Industriegebiet Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben, die sich an den Endverbraucher wenden.

1.2.3. Ausnahmsweise zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, soweit diese nicht den Festsetzungen 1.2.1. bzw. 1.2.2. entgegenstehen
- Verkaufsstellen von Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieb stehen und nicht mehr als insgesamt 100 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet sind (bezogen auf Grundfläche und Baumasse zusammen)
- Anlagen für sportliche Zwecke

2. Bauweise, Baugrenzen
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §1 22 und 23 BauNVO

2.1. In Baugebieten ohne spezieller Kennzeichnung der Bauweise ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene Bauweise zulässig.

2.2. Die Baugrenzen werden mit einem Abstand von 6,5 m zur öffentlichen Fläche festgesetzt. Sie können nach § 23 Abs. 3 BauNVO durch Gebäudeteile bis max. 1,00 m überschritten werden.

3. Grünflächen
gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

3.1. Öffentliche Grünflächen der Stadt Loitz

3.1.1. Die Freiflächen am Stadion ist ökologisch aufzuwerten, in dem alle 3 Jahre 75 % des vorhandenen Bewuchses im Gewässer- und Uferbereich durch Mahd zu entfernen sind. Die Mahd darf nicht vor Mitte Oktober erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren.

3.2. Private Grünflächen

3.2.1. Die nicht überbauten, private Grundstücksfläche wird als private Grünfläche festgesetzt.

3.2.2. Die privaten Grünflächen sind mittels Rasensaat, Ziersträuchern, Bäumen und Hecken pflanzungen einzugrünen.

3.2.3. Es gelten für Bäume und Sträucher folgende Pflanzgröße:

- Je angefangene 200 m² privater Grundfläche mindes mind. 3 Bäume bzw. 2 großkronige Bäume gem. Artenliste gepflanzt werden.
- Die Randbepflanzung der privaten Grünflächen Flächen sowie zum Gewässer ist mit einem dauerhaften Gehölzstreifen (Strauchpflanzung mind. 3-reihig) einzugrünen. Ziersträucher sind für Bepflanzungszwecke unzulässig.
- Die Arbeiten sind artgerecht zweckgebunden durchzuführen.

3.2.4. Die privaten Grünflächen dürfen lediglich für notwendige Wege und Zufahrten versiegelt werden. Die Befestigung von Stellplätzen im Bereich der an privaten Grünflächen grenzenden Flächen ist unzulässig.

4. Flächen für Aufschüttungen
gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB

4.1. Es ist anfänglich, die im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Fläche anstehenden Mergelprobe ohne Grundwasserstand zu verfüllen. Als Füllmaterial darf nur unbelasteter Bodenaushub verwendet werden. Die Auffüllung darf nur unbelastetes Material erfolgt keine Überhaupt, so ist eine KW in dicke Mutterbodenschicht als Deckschicht aufzubringen.

5. Pflanzgen, Natzungsvorgebungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

5.1. Die neugeschaffenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB dürfen nicht überbaut werden. Entsprechend der Numerierung gelten im Einzelnen Folgende Festsetzungsvorgaben:

5.1.1. Die Grünanlagen/Grünen zwischen den Stadion sowie beidseits der verbleibenden Wasserfläche sind extensiv zu bewirtschaften. Folgende Bewirtschaftungsvorgabe sind zu beachten:
- Verzicht auf Flächenumbruch, Verzinkung des Bodenvließ durch Aufarbeitungen, Einsaat und Pflanzen
- keine Anwat der Flächen
- keine Düngung, keine Anwendung von chem. Pflanzenschutzmittelen
- Mahd ab 15. Juni, frühester Mähtermin ist der 1.Juni
- Beweidung (Schafe, Pferde) als Alternative zur Mahd ist zulässig, wobei die Flächen als Grünflächen zu nutzen sind; vom 1. Mai bis 30.November dürfen mind. 1,2 bis max. 2 Rinder bzw. aufgetrieben werden (Gutsvieh sind pro Rind 3 Muttervieh sind pro Mutterkuh 2 Mutterkühe zulässig).

5.1.2. Die Grünflächen in der Peilzone zum Naturschutzgebiet sowie zum Landschaftsschutzgebiet (Grünflächen zwischen Stadion und Naturschutzgebiet) sind als Ruderalflächen zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine Mischung aus Ruderalsaatgut mit heimischen Gehölzen (Sträuchern) zu pflanzen. Eine Beweidung ist jedoch nicht zulässig.

5.1.3. Es die Freiflächen im Bereich der ehemaligen Ziegeleiche ist nach Schaffung des Ablaufbecken und Anpflanzung der Gehölzstreifen (Sträucher) sich selbst zu überlassen. Eine Bepflanzung ist zu verzichten. Zur Verhinderung der Verschattung des Biotopes, ist in einem Abstand von 3 Jahren (Beginn der 3.Jahres Frist ist 1997) die Bruchung des Aufwuchs zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Mahd darf frühestens ab 15.Juni erfolgen. Es ist abzuwarten, daß die sich entwickelnde Grasnarbe dabei einmal jährlich zu mähen ist. Die Mahd darf frühestens Anfang Oktober erfolgen.

5.2. Für die Zonen und Heckenpflanzungen gelten folgende Gebote:

- Zulässerlich belegbarer Flächen für Heckenpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können von dem durgemäßen Istanbest bis max. 7 m nach beiden Seiten verschoben.
- Heckenpflanzungen sind mindestens 3-reihig vorzunehmen. Die Strücher sind versetzt in einem Mindestabstand von 0,6 m x 0,6 m (optimal 1,0 m x 1,0 m) zu pflanzen.
- Die mitbestimmt folgelgrün Baumartenlisten ist Straßenraum sind Sinnbind.
- Zur Bepflanzung werden nur Bäume und Sträucher gem. Artenliste angeliaset. Für die Bäume und Sträucher, die in der Peilzone zum Naturschutzgebiet gepflanzt werden sollen, gilt eine eingeschränkte Artenliste.

6. Artenliste

6.1. Vorbemerkung

Nur die mit einem * gekennzeichneten Arten sind zur Bepflanzung der 10 m breiten Peilzone zum Naturschutzgebiet sowie im Bereich der Feuchtbiotopen zulässig.

6.2. Großwüchsige Bäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pinus silvestris	Gem. Kiefer
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba *	Silberweide
Salix alba, var. "Tristis" *	Trauerweide
Salix caprea *	Sahwide

6.3. Mittel- und kleinwüchsige Bäume

Alnus glutinosa *	Schwarzerle
Betula pendula	Sandbirke
Betula pubescens	Moorbirke
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

6.4. Laubgehölze

Acer campestre *	Feldahorn
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna *	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita *	Öhrchenweide
Salix cinerea *	Asch-Weide
Salix pentandra *	Lorbeerweide
Salix viminalis *	Flecht-Weide
Sambucus nigra *	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus *	Gem. Schneeball

6.5. Ziersträucher

Deutzia scabra	Maiglöckchenstrauch
Forsythia intermedia	Goldglöckchen
Philadelphus coronarius	Falscher Jasmin
Ribes sanguineum	Zierjohannisbeere
Sträucherrose in Sorten	
Spiraea in Sorten	Spiraea in Sorten
Weigelie	Weigelie

6.6. Darüber hinaus können weitere einheimische Baumarten, Sträucher und auch als Zierpflanzen dienende Baumarten angeboten werden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 86 LBauO M-V

1. Dach

1.1. Unglaubte Dachneigungen auf einen Gebäude sind unzulässig.

1.2. Es sind nur Gebäude mit Satel- bzw. Flachdach zugelassen.

2. Geschoßhöhen

2.1. Die Höhe des Dachgeschosses darf maximal 3,00 m betragen.

3. Sockelausbildung

3.1. Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen im Mittel nicht höher als 0,80 m über der Höhe der erschließenden Verkehrsfläche angelegt werden. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundwasserverhältnisse eine erwarten hach liegen.

III. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

1.1. Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Stralsund, Langenwalde 11, 18439 Stralsund, rechtzeitig bekannt zu geben(Archäologie, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten angegen ein können und eventuell aufkommende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauausführung verursacht (vgl. § 11 abs. 3 DSchG M-V).

1.2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V der Fund der Leiter der Ausgrabung oder unserer Bodendenkmalbehörde in benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamts für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind der Bauleiter und der Leiter der Erdarbeiten, der Grundeigentümer sowie zulässige Zeugen, die dem Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Ladesvorgabeschlusses der Stadtvertretung vom 17.11.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Ladesvorgabeschlusses ist durch Bekanntmachung im "Loitzer Boten" vom 06.12.1994 erfolgt.

Loitz, d. 19.05.1998

Stadt Loitz — Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 LPlG in Verbindung mit § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Loitz, d. 19.10.1998

Stadt Loitz — Unterschrift Der Bürgermeister

3. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 07.01.1997 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Loitz, d. 19.10.1998

Stadt Loitz — Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.01.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 20.10.1998 wurden die TÖB über die Auslegung informiert und erhielten ersterlich die Möglichkeit, sich zum Planwerk zu äußern.

Loitz, d. 19.10.1998

Stadt Loitz — Unterschrift Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 25.01.1997 den Entwurf des gemäßten Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Loitz, d. 19.10.1998

Stadt Loitz — Unterschrift Der Bürgermeister

6. Die Entwurfe des gemäßten Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sind mit der Begründung haben in der Zeit vom 01.11.1998 bis zum 02.12.1998 während folgender Zeiten

Mo. 7.30 – 12.00 Uhr; 13.45 – 16.30 Uhr
Di. 7.30 – 12.00 Uhr; 13.45 – 18.00 Uhr
Mi. 7.30 – 12.00 Uhr; 13.45 – 17.00 Uhr
Do. 7.30 – 12.00 Uhr; 13.45 – 18.30 Uhr
Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Loitz, Bauamt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß der Plan während der Auslegung auf Wunsch anstatt wird und daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.10.1998 im "Loitzer Boten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Loitz, d. 19.10.1998

Stadt Loitz — Unterschrift Der Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluß Bestand am 17.12.1998 und als richtig durgemäßt beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17.12.1998 gebilligt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17.12.1998 gebilligt.

Demmin, d. 23. Oktober 1998

Landrat des Landkreises Demmin — Unterschrift Leiter d. Katasteramtes

8. Die Satzung ist mit Ausnahme der Teile, die nach Beschluß der Stadtvertretung vom 17.12.1998 geändert wurden, am 23.06.1999 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Demmin Nr. 7/1999 vom 23.06.1999 bekanntgemacht worden. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 23.06.1999 der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Loitz, d. 15.10.1999

Stadt Loitz — Unterschrift Der Bürgermeister

9. Die Satzung ist in der Fassung der 1. Änderung beschlossen worden. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25.06.1998 gebilligt.

Loitz, d. 15.10.1999

Stadt Loitz — Unterschrift Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.01.1999 AZ.: 610.10.L0-"Bl-08 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Loitz, d. 08.02.1999

Stadt Loitz — Unterschrift Der Bürgermeister

11. ~~Die Nebenbestimmungen werden durch den genehmigenden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... bestätigt.~~

Loitz, d. 08.02.1999

Stadt Loitz — Unterschrift Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Loitz, d. 08.02.1999

Stadt Loitz — Unterschrift Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während des Dienstzeiten ein gesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.01.1999 im "Loitzer Boten" ortsüblich bekanntgemacht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 22.01.1999 in Kraft getreten.

Loitz, d. 23.02.1999

Der Bürgermeister

Straßenquerschnitt

QUERSCHNITT

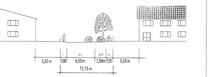

DRAUFSICHT

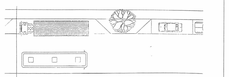

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10.000)

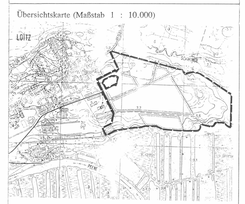

vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1 in der Fassung der 1. Änderung

PROJEKT	GEWERBEGEBIET LOITZ
BEZIEHER	STADTVERWALTUNG LOITZ
DATUM	JAN. 1998 / APR. 1999 / JUN. 1998
MASSTAB	1 : 1000
BLATT-Nr.	
FLURE	
GEMARKUNG	JA / MG
ZINGEIN	

VERFAHRENSKARTE BLATT-NR

TB Ingenieurbüro Teetz
Am Tiefwerder 7 - 17109 Demmin - Tel. 03998 / 22507 - Fax. 03998 / 22508